

II-8286 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

VIZEKANZLER DR. ERHARD BUSEK

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG



GZ 10.001/179-Parl/92

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

3709/AB
11. Jan. 1993
zu 3817/J

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TEL. (0222) 531 20-5000
FAX (0222) 533 77 97

Wien, *8.* Jänner 1993

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3817/J-NR/1992, betreffend Bau- und Raumkonzept der Universität Innsbruck, die die Abgeordneten MOTTER und Genossen am 25. November 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Wie in der Einleitung der Anfrage ausgeführt, hat der Innsbrucker Universitätsfonds an Univ.Prof. Dipl.Ing. Rüdiger Henschker einen Auftrag zur Erstellung eines Bau- und Raumkonzeptes 2000 für die Universität Innsbruck erteilt.

Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Vorstand. Das Kuratorium besteht aus je fünf vom Bundesland Tirol, von der Stadtgemeinde Innsbruck sowie vom Akademischen Senat der Universität Innsbruck zu entsendenden Mitgliedern. Der Vorstand ist vom Kuratorium zu wählen. Ihm hat mindestens je ein Vertreter des Bundeslandes Tirol, der Stadtgemeinde Innsbruck und der Universität anzugehören.

Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit; er ist berechtigt, durch freiwillige Leistungen die Universität zu fördern. Der Fonds untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Dieses hat die Ausführung von Beschlüssen der Organe des Fonds, die den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 181/1966 über die Schaffung des Fonds oder anderen Rechtsvorschriften widersprechen, einzustellen.

- 2 -

Daher sind die gestellten Fragen folgendermaßen zu beantworten:

- 1. Auf welcher rechtlichen Basis (Vertrag etc.) ist dieser Auftrag erteilt worden? Wie lautet diese Vereinbarung?**

Antwort:

Vereinbarungen, die der Fonds im Rahmen seiner Rechtspersönlichkeit schließt, bedürfen nicht der Genehmigung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Der vom Fonds an Professor Prof. Henschker erteilte Auftrag liegt dem Bundesministerium somit nicht vor.

- 2. Sind die ausbedungenen Leistungen seitens des Auftragnehmers voll erfüllt?**

Antwort:

Auftraggeber ist im gegenständlichen Fall der Fonds. Ihm obliegt daher auch die Beurteilung, ob die beauftragten Leistungen voll erfüllt sind.

- 3. Wie schätzen Sie und Ihre Beamten die Brauchbarkeit der Studie ein?**

Antwort:

Da die vom Fonds beauftragte Studie dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bislang nicht vorgelegt worden ist, kann zu deren Brauchbarkeit auch keine Stellungnahme abgegeben werden.

- 4. Wie hoch ist das in Rechnung gestellte Honorar für die Erstellung der Studie?**

- 5. Wurde das Honorar bereits ausbezahlt?**

- 3 -

Antwort:

Da die Vereinbarung zwischen dem Fonds und Professor Henschker dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht vorliegt, kann meinerseits auch die Frage nach der Höhe des Honorars nicht beantwortet werden. Gleiches gilt für die Frage, ob das Honorar bereits ausbezahlt wurde.

6. Werden die vorliegenden Ergebnisse neu überarbeitet werden und von wem?

Antwort:

Ob und von wem die vom Fonds beauftragte Studie überarbeitet werden soll, kann seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erst nach deren Vorliegen, d.h. nach Antragstellung und Vorlage durch den Rektor der Universität Innsbruck, entschieden werden.

7. Welche rechtlichen Schritte werden gegen den Auftragnehmer eingeleitet, um einen allfälligen Schaden zu vermeiden?

Antwort:

Allfällige rechtliche Schritte gegen den Auftragnehmer sind Sache des Auftraggebers; dieser ist der Universitätsfonds.

Der Bundesminister:

